

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 29.3.2007

Tenor

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Klägerin hatte am 26. Mai 2006 beim Verwaltungsgericht München Klage erhoben mit dem Ziel, den Bescheid des Landratsamts Starnberg vom 11. Mai 2006 aufzuheben. Mit diesem Bescheid hatte das Landratsamt den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 7. April 2006 abgelehnt (1.), die Klägerin zur Vorlage und Aushändigung ihres georgischen Nationalpasses aufgefordert (2.) und die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 angeordnet (3.). Weiter wurde die Klägerin verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum 26. Mai 2006 zu verlassen (4.); für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde der Klägerin die Abschiebung nach Georgien oder in einen anderen Staat angedroht, in den die Klägerin einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist (5.). Am 6. Dezember 2006 nahm sie die Klage zurück. Das Verfahren wurde daraufhin mit Beschluss vom 11. Dezember 2006 eingestellt. Der Streitwert wurde auf 10.000 Euro festgesetzt (Ziffer III. des Beschlusses).

Hiergegen wendet sich die Klägerin und beantragt mit der Beschwerde, den Streitwert auf 5.000 Euro festzusetzen. Der Wert einer Aufenthaltssache betrage 5.000 Euro. Die Passherausgabe sei kein eigenes Verfahren, sondern Mittel der Vollstreckung. Der Beklagte stellt eine Reduzierung des Streitwerts, die er für angemessen hält, in das Ermessen des Gerichts. Die Verpflichtung zur Vorlage des Nationalpasses sei nur als Annex zur Ausreisepflicht aufgrund der abgelehnten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis anzusehen und bleibe in ihrer Wertigkeit hinter dieser zurück.

II.

Die nach § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG statthafte Beschwerde ist nicht begründet.

Nach § 52 Abs. 1 GKG ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der bisherige Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG der Streitwert mit 5.000 Euro anzusetzen. In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 39 Abs. 1 GKG).

Nach den Empfehlungen im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung von 7./8. Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327), denen der Senat in ständiger Rechtsprechung folgt, ist für Verfahren, die auf Zuerkennung eines Aufenthaltstitels gerichtet sind, der Auffangwert vorgesehen. Der Streitwert erhöht sich nicht dadurch, dass dem Ablehnungsbescheid eine Abschiebungsandrohung beigelegt ist (Nr. 8.1). Anders als die im zweiten Abschnitt des fünften Kapitels ("Durchsetzung der Ausreisepflicht") des Aufenthaltsgesetzes geregelte Abschiebungsandrohung (§ 59 AufenthG) ist § 50 Abs. 6 AufenthG nicht Bestandteil des Vollstreckungsverfahrens (vgl. dazu allgemein Nr. 1.6.2 des Streitwertkatalogs), sondern eine außerhalb des vierten Kapitels des Aufenthaltsgesetzes stehende ordnungsrechtliche Spezialvorschrift zu § 48 AufenthG. Die Anordnung der Vorlage und Aushändigung des Nationalpasses stellt demgemäß einen eigenen Streitgegenstand dar. Für mehrere Anträge mit selbständiger Bedeutung - der Bevollmächtigte der Klägerin hat in Bezug auf die Aufenthaltserlaubnis einen Verpflichtungsantrag gestellt und die uneingeschränkte Aufhebung des Bescheids vom 11. Mai 2006 beantragt - sind die Werte zu addieren (Nr. 1.1.1). Da der Auffangstreitwert nach der Struktur des § 52 GKG kein Basis- oder Vergleichswert für eine davon - je nach Bedeutung der Streitsache - nach oben oder unten abweichende Festsetzung ist (BayVGH vom 29.1.2007 AuAS 2007,40), war der Streitwert für das Klageverfahren auf insgesamt 10.000 Euro festzusetzen.

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsbührenfrei (§ 68 Abs. 3 Satz 1 GKG).

Vorinstanz: VG München, Urteil vom 11.12.2006, M 12 K 06.2066